Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 796
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 29. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2019)

zum Thema:
Verbrennungskapazitäten Berlins

und **Antwort** vom 17. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21796
vom 29. November 2019
über Verbrennungskapazitäten Berlins

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vorgelegte Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes geht von sinkenden Abfallmengen in Berlin aus, insbesondere auch von sinkenden Mengen Restabfällen aus den privaten Haushalten. Der Rückgang fällt je nach Szenario unterschiedlich stark aus.

Vor dem Hintergrund dieser sinkenden Mengenszenarien frage ich den Senat:

Frage 1:

Trifft es zu, dass die BSR bei SenUVK die Erhöhung der genehmigten Kapazität des MHKW Ruhleben von 520.000 auf 580.000 to/a beantragt hat? Wenn ja, warum?

Antwort zu 1:

Ja. Die bisher genehmigte Abfallverbrennungskapazität war aus Sicht der BSR nicht ausreichend.

Frage 2:

Trifft es zu, dass zu dieser genehmigten Kapazität eine zusätzliche „atmende“ Menge von 5% beantragt worden ist? Wenn ja, warum?

Antwort zu 2:

Nein, der Änderungsgenehmigungsantrag beinhaltet keine zusätzliche „atmende“ Menge von 5 %.

Frage 3:

Inwieweit trifft es zu, dass SenUVK diesem Antrag stattgeben will unter der Bedingung, dass die BSR ihre Klage gegen das Land zurücknimmt, mit der sie feststellen lassen möchte, dass die heute schon genehmigte Kapazität in Ruhleben größer als 520.000 to/a ist?

Antwort zu 3:

Nein, das trifft nicht zu.

Frage 4:

Sollte ein Antrag gemäß Nr. 1 vorliegen: Inwieweit wird im Rahmen der Prüfung des Erweiterungsantrages eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Antwort zu 4:

Eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im vorliegenden Fall nicht. Im Ergebnis der durch die Genehmigungsbehörde vorgenommenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Frage 5:

Sollte ein Antrag gemäß Nr. 1 vorliegen: Inwieweit wird im Rahmen der Prüfung des Erweiterungsantrages eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt?

Antwort zu 5:

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG sind erfüllt, und dem entsprechenden Antrag der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) wurde daher stattgegeben.

Frage 6:

Ist dem Senat – SenUVK oder anderen Stellen – bekannt, dass sich die BSR finanziell am Industriekraftwerk Rüdersdorf beteiligen möchte? Wenn ja, wie bewertet der Senat dieses Unterfangen?

Antwort zu 6:

Nein, hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Inwieweit ist es aus Sicht des Senats erforderlich, gewünscht oder tolerierbar, dass sich die BSR an weiteren Verbrennungsanlagen außerhalb der Stadtgrenzen beteiligt, wenn doch gemäß den eingangs zitierten Mengenszenarien der SenUVK das Abfallaufkommen – und insbesondere das Abfallaufkommen zur Verbrennung – in den kommenden Jahren immer weiter zurückgeht bzw. zurückgehen soll?

Antwort zu 7:

Hinsichtlich des verfolgten Zero-Waste-Leitbildes des Landes Berlin sowie nach dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts 2020-2030 ist zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von überlassungspflichtigen Siedlungsabfällen im Land Berlin aus Sicht des Senats eine Beteiligung an weiteren energetischen Verwertungsanlagen nicht notwendig.

Berlin, den 17.12.2019

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz